

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 4

Artikel: Der Kerkerprozess in Luzern
Autor: E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom **Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund**
 Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 4.
 1. April 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
 Abonnement: Schweiz Fr. 1.20 Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
 Inserate: 6 mal gepaltene Nonpareilzeile 15 Cts, Brief-
 holungen Rabatt.

Gefinnungsgenossen allerorts!
Werbet Abonnenten für euer Blatt!
Gedenkt des Agitationsfonds!

Der Keizerprozess in Luzern.

Wie die Leser unseres Blattes aus der Tagespresse schon erfahren haben, stand unser Redakteur, Ingenieur A. Richter aus Zürich, am 20. März vor den Schranken des Kriminalgerichtes in Luzern, um sich gegen eine dreifache Anklage wegen Gotteslästerung, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit und wegen Amts-ehrbeleidigung zu verantworten. Der 1. Delikt sollte durch einen Vortrag, den er am 4. Juni vorigen Jahres in Luzern hielt, das zweite durch Verbreitung einer neomalhujanistischen Broschüre und das dritte durch den unsern Abonnenten bekannten Offenen Brief an die Luzerner Kriminalbehörden, veröffentlicht im Freidenker No. 7 vom Juli 1908, begangen haben. — Wie wir damals berichteten wurde Herr Richter kurz nach dem Vortrage in Luzern verhaftet und dann gegen Kaution auf freien Fuß gestellt, die jedoch vor einigen Monaten auch zurückgegeben wurde. Es wurde damals bereits angedeutet, daß die ganze Aktion auf Betreiben der ultramontanen Kreise in Luzern gegen Richter eingeleitet wurde, denen es ein Dorn im Auge war, daß es gelungen war in jener Versammlung einen starken Freidenkerverein auf Luzerner Boden ins Leben zu rufen. Nachdem nun die Sache fast 10 Monate von den Luzerner Behörden verschleppt wurde, wurde nach mehrfachen Vernehmungen Richters die Hauptverhandlung auf den Samstag den 20. März in Luzern festgesetzt. — In vielen andern Angelegenheiten, die sich die Luzerner Behörden im Laufe des Verfahrens gegenüber Richter schuldig machten, kam nun noch der ungesetzliche, gegen die Bundesverfassung der Schweiz verstoßende Versuch, das angebliche Delikt der Amts-ehrbeleidigung, das durch den in Zürich veröffentlichten offenen Brief begangen worden war, mit den andern Anklagepunkten zu verquicken und auch in Luzern zu verhandeln. Trotz des ausdrücklichen Protestes ist dies auch geschehen. Die Luzerner Richter wollten also in eigener Sache über den offenen Brief urteilen, in dem ihnen der Vorwurf der Korruption gemacht wurde, während dafür allein die Zürcher Gerichte zuständig gewesen wären. Da es sich um keinerlei Auslieferungsbefehle handelte, hätte Richter nun in aller Ruhe in Zürich das Resultat der Verhandlung abwarten können, die früher gestellte Kaution war lange zurückgegeben und das Richter-urtheil Richters hätte also für ihn keineswegs ein Risiko bedeutet, nur wäre die Möglichkeit der Verurteilung gegeben gewesen, doch hätte das Urteil in Zürich nie Rechtskraft erhalten. Trotzdem aber entschloß sich unser Gefinnungsfreund vor den Schranken der Luzerner Richter zu erscheinen, da er sich bewußt war, nichts getan zu haben, was er nicht verantworten könne. Allerdings war er sich vollständig klar darüber, daß infolge des Mangels jeglicher Rechts-Garantien im kanton Luzern er neuen Freiheitsberaubungen ausgesetzt war.

Weder die Verhandlungen selbst wird uns von einem Teilnehmer derselben berichtet:

Am 20. März früh 9 Uhr begann die Verhandlung. Der angeklagte Richter war mit seinem Verteidiger, Advokat Ackermann, erschienen, die Anklage wurde vom Staatsanwalt Banz vertreten. Der Präsident eröffnete die Sitzung, verlas den Anklagebeschluß und erteilte dann zuerst dem Vertreter des Angeklagten das Wort zu einem Antrag. Advokat Ackermann stellte und begründete neuerdings das Verlangen, daß sich das Kriminalgericht in Sachen der Amts-ehrbeleidigung für inkompetent zu erklären habe, da nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen nur das Zürcher Gericht als zuständig in Frage komme. Der Staatsanwalt widersetzte sich dem Antrage des Verteidigers, mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß die fragliche Nummer des „Freidenker“ mit dem Offenen Brief auch den Luzernern Gerichtsbehörden zugelaufen wurde, und dadurch das Delikt auf Luzerner Boden begangen wurde, was die Aburteilung durch das Luzerner Kriminalgericht rechtfertige. Der Angeklagte erwiderte dann selbst zu dieser Frage noch das Wort, um energisch die diesbezügliche Bestimmung der Bundesverfassung zu betonen, die in deutlicher Weise sage, daß nur die Gerichte des Kantons zuständig sind, in dessen Machtbereich das Delikt begangen wurde und das in diesem Falle nur in Zürich. Er protestierte aber auch als allgemeinen Gründen dagegen, daß die Richter den Versuch machen wollten, sich in ihrer eigenen Sache durch einen Urteils-spruch selbst Recht zu verschaffen. — Das Gericht zog sich zur Beschlußfassung über den gestellten Antrag zurück

und veränderte nach kurzer Beratung, daß die Amts-ehrbeleidigung mit verhandelt werden sollte. — Nunmehr ergriff der Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage, da Zeugen oder Sachverständige überhaupt nicht geladen waren. Die einzige Beweisgrundlage bot die in der Voruntersuchung mitgehabten Zeugenvernehmung von Personen, die dem unter Anklage gestellten Vortrage beigewohnt haben. Von diesen Zeugen haben einige an den Ausführungen Anstoß genommen, während andere nichts Strafbares darin vernommen haben. Außerdem aber wurde von staatsanwaltsschaftlicher Seite auch ein Vergehen der Gotteslästerung in der Verbreitung einer Broschüre erblickt: „Die Verbrechen Gottes“. Eine weitere zum Verfaße in der Versammlung aufgelegte Broschüre mit dem Titel: „Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau“ ist nach der Auffassung des Staatsanwaltes unzüchtig und begründet die Anklage wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit. Die Broschüre, auf deren Titelseite ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nicht in die Hände von Kindern geraten soll, gibt Aufschluß über die die Empfängnis verhindernden Mittel beim geschlechtlichen Verkehr. In beiden Fällen betrifft Richter, selbst diese Broschüren in der Versammlung in Luzern verbreitet zu haben, da zu diesem Zwecke andere Personen aus Zürich nach Luzern gekommen sind. Der Staatsanwalt kommt dann auf den dritten Anklagepunkt, die Amts-ehrbeleidigung durch den offenen Brief zu sprechen und sagt, daß in demselben die Behauptung angeführt wurde, daß die gestellte Kaution eventuell „Ritzli“ werden könnte. Er verurteilt dann die von ihm im Juni vorigen Jahres angeordnete Verhaftung Richters zu rechtfertigen und ergeht sich dann in persönlichen, gefälligen Angriffen gegen den Angeklagten, sich dabei auf vollständig unzuverlässige Presseberichte aus kirchlichen Zeitungen berufend. Seinen eingangs gestellten Straf Antrag auf vier Monate Zuchthaus, 8 Jahre Landesverweisung und Ehrverlust erhält er aufrecht, dem Gerichte anheim gebend, eventuell auf Gefängnis zu erkennen. Es ergriff sodann Advokat Ackermann das Wort, um der Anklage des Staatsanwaltes in längeren rechtlichen Ausführungen entgegenzutreten und seinerseits den Antrag auf Freisprechung zu begründen. Nach einer kurzen Replik erteilte der Vorsitzende dem Angeklagten das Schlusswort, mit dem Bemerkten, daß mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit, größte Mühe im Klage ist. Ingenieur Richter erklärte, daß seine Freiheit auf dem Spiele stehe und daß er auf die einstündigen Ausführungen des Staatsanwaltes bei einiger Gründlichkeit nicht in fünf Minuten antworten könne, zumal er ja überhaupt keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu der Anklage zu äußern. Er machte dann heftige Ausfälle gegen den Staatsanwalt und machte ihm zum Vorwurf, daß er wissenschaftlich unwahre Behauptungen aufgestellt habe, alles ad majorem dei gloriam. — So handelte kein Gentleman, und er möge sich dieser Handlungsweise schämen. Inzwischen war Richter wiederholt vom Präsidenten unterbrochen worden und als die letzten Ausdrücke gefallen waren, schloß der Präsident, ein alter Herr, der der Leitung der Verhandlung gar nicht gewachsen war, die Verhandlung und gab den Befehl den Angeklagten abzuführen. Dieser protestierte noch vor seiner Verhaftung, indem er die Wortentziehung als eine Straulicierung seiner Verteidigungsrechte bezeichnete. Er der Verteidiger bemühte sich vergeblich noch eine Erklärung abzugeben, die Verhandlung blieb geschlossen, obwohl der Angeklagte sich nur zu einigen Punkten der Anklage erst geäußert hatte. Gegen Abend wurde dann ohne weitere Verhandlung das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten dahingehend gefällt, daß sich das Gericht bezgl. der Amts-ehrbeleidigung für unzuständig erklärte, daß aber wegen der beiden andern Delikte Verurteilung erfolge und als Strafe zwei Monate Gefängnis, 8 Jahre Landesverweisung und Ehrverlust ausgesprochen werde, außerdem auch die erfolgte Verhaftung aufrecht erhalten bleiben solle. E. L.

Das Schandurteil in Luzern.

Tiefe Entrüstung wird nicht nur in den Reihen unserer engeren Gefinnungsfreunde, sondern auch bei allen denen, die noch ein freies Herz im Leibe haben, das vorstehend berichtete Urteil der Luzerner Richter auslösen. Es ist unglücklich und eine unzulässige Schande, daß es in der „freien“ Schweiz Richter gibt, die ein derartiges, allem Gerechtigkeits- und Menschlichkeitsgefühl ins Gesicht schlagendes Urteil gefällt haben, dazu noch in direkten Gegensatz zu den bestehenden Verfassungsgarantien, der Gewissens-, Glaubens- und Befreiheit. Und wenn nun unser Gefinnungsfreund Richter, durch diesen brutalen Willkürakt, seiner Freiheit beraubt, und schwer in seinen persönlichen Interessen gefährdet ist, so möge er doch überzeugt sein, daß er das große Opfer, das er jetzt bringt,

nicht umsonst gebracht hat, daß diese Schandtat reaktionärer Behörden ihre Früchte tragen wird. Vor allem wird das Bundesgericht umgehend zu diesem großen Verfassungsbruch Stellung nehmen müssen und sind, wie wir erfahren, die nötigen Schritte in Lausanne schon eingeleitet, so daß die Haftentlassung Richters wohl durch das Bundesgericht in Kürze angeordnet werden dürfte.

Vor allen Dingen aber ist es wichtig, daß durch dieses unerhörte Luzerner Urteil endlich den weitesten freigeimten Kreisen offenbar wird, welcher Willkür und Gesetzlosigkeit schweizerische Behörden fähig sind und all die Tausende und Abertausende, die unserer Bewegung teilnahmslos gegenüberstanden, weil sie glaubten, daß in der „freien“ Schweiz eine freidenkerliche Bewegung überflüssig sei, alle diese müssen jetzt erkennen und begreifen, wie notwendig auch in unserm Lande der Zusammenschluß aller firsächlich-freigeimten Elemente ist, um solche, das Land herabwürdigende Vorkommnisse, zu begegnen.

Unsern Redakteur und Gefinnungsfreund Richter drücken wir unsere herzlichste Sympathie aus und gratulieren ihm zu seiner mutigen Haltung vor Gericht. Wir hoffen, daß es ihm in Kürze vergönnt sein möge, die Leitung des Bundes wieder zu übernehmen, um mit ganzer Kraft für die Fortschritte unserer Ideale einzutreten und für die Verbreitung derselben zu sorgen.

An unsere Gefinnungsfreunde allerorts aber richten wir die dringende Bitte, gerade jetzt in dieser für unsere Bewegung ersten Zeit uns nach Möglichkeit durch private Agitation, besonders bezüglich der Abonnementgewinnung zu unterstützen. — Da es unsere Ehrensache ist, die entsetzenden Prozeduren des Richterlichen Prozesses aus Bundesmitteln zu bekämpfen, appellieren wir neuerdings an die Opferwilligkeit unserer Gefinnungsfreunde, und wir hoffen, daß wir durch zahlreiche freiwillige Beiträge für unsern Agitationsfonds in die Lage gesetzt werden, unsern Aufgaben und Verpflichtungen nachkommen zu können.

(Alle Sendungen sind nach wie vor an die Geschäftsstelle des Deutsch-Schweizer. Freidenkerbundes, Zürich V, Seefeldstrasse 111 zu richten. Die eingehenden Beiträge werden im „Freidenker“ quittiert.)

Freidenker-Vaterunser.

Von Friedrich Theodor Fischer.

Wir haben keinen
 lieben Vater im Himmel.
 Sei mit dir im Reinen!
 Man muß aushalten im Weltgetümmel
 Auch ohne das!
 Was ich Alles las
 Bei gläubigen Philosophen,
 Lohnt keinen Hund vom Ofen.

Wär' Einer droben in Wolkenhöhen
 Und würde das Schauspiel mitleidlich,
 Wie mitleidlos, wie teuflisch und wild
 Tier gegen Tier und Menschenbild,
 Mensch gegen Tier und Menschenbild
 Wüthet mit Zahn, mit Gift und Stahl,
 Mit ausgekommener Felterquäl.

Sein Vaterherz würd' es nicht ertragen,
 Mit Donnerkeilen würd' er drein schlagen,
 Mit tausend heiligen Donnerwettern
 Würd' er die Henseknechte zerfemmetern.
 Meint Ihr, er werde in andern Welten
 Sintenach Höf' und Gut vergelten,
 Ein graumal hingemordetes Leben
 Zur Vergütung in seinen Himmel heben?

O, wenn sie erwachten in anderen Fluren,
 Die zu Tod gemordeten Kreaturen:
 „Ach danke“, würden sie sagen,
 „Möchte es nicht noch einmal wagen,
 Es ist überstanden, es ist geschehen,
 Schlieb' mir die Augen, mach nichts mehr sehen.“

Leben ist Leben. Wo irgend Leben,
 Wird es auch eine Natur wiedergeben,
 Und in der Natur ist kein Erbarmen,
 Da werden auch wieder Menschen sein,
 Die könnten wie dazumal mich umarmen —
 O leg' ins Grab mich wieder hinein!

Wer aber lebt, muß klar sich sagen:
 Durch dieses Leben sich durchzuschlagen,
 Das will ein Stück Arbeit.
 Wohl dir, wenn du das hast erfahren
 Und kamst dir dennoch wahrhaft
 Der Seele Sobheit.